

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

für Materialien aus Kunststoff, die mit
Lebensmitteln in Kontakt kommen

Nummer:	CON 4751-2015	Datum: 28.06.2026
Aussteller/ Hersteller:	TGD Konfektion Inh.: Thomas Diebold Rechbergstraße 15 73770 Denkendorf Phone +49 (711) 508 750 03 Telefax +49 (711) 508 750 05 E-Mail info@tgd-konfektion.de	
Produkt:	Presstücher und -säcke aus Polypropylengewebe „SC-1670“, genäht mit Polyestergera	
Spezifikationen zum Verwendungszweck:	<p>Das oben genannte Produkt ist dafür vorgesehen, bei Mehrfachverwendung in Obstpressen bei einer maximalen Temperatur von 40°C verwendet zu werden. Je Verwendung ist das Produkt dabei nicht länger als vier Stunden in Kontakt mit dem jeweiligen Lebensmittel.</p> <p>Das Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde, beträgt: Flächen-Volumen-Verhältnis = 6 dm²/kg Lebensmittel</p> <p>Das oben genannte Produkt ist geeignet für die Verwendung mit hydrophilen Lebensmitteln mit einem pH-Wert unter 4,5 und alkoholischen Lebensmitteln mit einem Alkoholgehalt über 20% und Öl-in-Wasser-Emulsionen.</p>	
Gesamtmigration:	<p>Die Globalmigrationswerte des Produktes wurden unter folgenden Testbedingungen geprüft: „Repeated use“ mit Essigsäure 3% (3x 1 Tag bei 40°C), Ethanol 50% (3x 1 Tag bei 40°C).</p> <p>Die Globalmigrationswerte liegen für die gewählten Bedingungen im dritten Migrat unter dem geforderten Grenzwert (Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission und deren Änderungen) von 10 mg/dm² bzw. 60 mg/kg Füllgut.</p>	

**Stoffe mit Beschränkung
und/oder Spezifikation:**

- Ethyl laurat
 - Laurinsäure
 - Myristinsäure
 - Palmitinsäure
 - Benzylbenzoat
 - Irgafos 168ox
 - Polyethylenglycole
 - Polyethylenglycol-Fettsäureester
 - Polyethylenglycol-Alkylether
- Es konnten mehrere aliphatische Kohlenwasserstoff- und Alkohol-Verbindungen, welche mögliche Abbauprodukte des Kunststoffes darstellen, detektiert werden. Es handelt sich dabei wahrscheinlich um Oligomere des Polyolefins. Die Bewertung von den detektierten Oligomeren aus Polymeren ist seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 10/2011 nicht mehr spezifisch geregelt. Sofern die Verwendung des monomeren Ausgangsstoffes erlaubt ist (PP; Propylen (CAS-Nr. 115-07-1): „overall migration limit“ (OML): 60 mg/kg Lebensmittel), können Aussagen über die Qualität von Polymeren, die immer auch Oligomere als integralen Bestandteil aufweisen, über den typischen „Fingerprint“ getroffen werden, der Rückschlüsse auf eine Gute Herstellungspraxis (GMP) zulässt. Der Grenzwert wird bei der vorliegenden Probe eingehalten. Die GMP muss der Hersteller bestätigen, wird aber auf Basis der vorliegenden Ergebnisse eingehalten.
- Die Fettsäuren (CAS-Nr. 143-07-7, 544-63-8 und 57-10-3) und der Fettsäureester (PM/Ref-Nr. (FCM): 31336 (879) und 31335 (878)) unterschreiten in der Migrationslösung deren „overall migration limit“ (OML) von 60 mg/kg Lebensmittel.
- Die Migrationskonzentration von Irgafos 168ox, einem Oxidationsprodukt von Irgafos 168, ist aufgrund des hohen Grenzwertes von Irgafos 168 (CAS-Nr. 31570-04-4; OML: 60 mg/kg Lebensmittel) tolerierbar.

- Das Benzyl benzoat (CAS-Nr. 120-51-4) wurde in einer Konzentration von 34 µg/kg Lebensmittel detektiert. Diese Substanz gilt seitens der EFSA zu gegenwärtigen Zeitpunkt als unbewertet. In der Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände (Schweiz) ist diese Verbindung gelistet aber ebenfalls nicht evaluiert^[1]. Aufgrund der gewählten „worst-case“-Testbedingungen kann die detektierte Konzentration toleriert werden.
- Die Polyethylenglycole (PM/Ref. (FCM): 23590 und 76960 (638); CAS-Nr. 025322-68-3) unterschreiten in der Migrationslösung deren „overall migration limit“ (OML) von 60 mg/kg Lebensmittel.
- Die Polyethylenglycolfettsäureester (PM/Ref. (FCM): 77702 (75)) unterschreiten in der Migrationslösung deren „overall migration limit“ (OML) von 60 mg/kg Lebensmittel.
- Der Polyethylenglycolalkylether (PM/Ref. (FCM): 77708 (799)) unterschreiten deren „specific migration limit“ (SML) von 1,8 mg/kg Lebensmittel.

^[1]: Verordnung des EDI über Bedarfsgegenstände (817.023.21) vom 23. November 2005 (Stand am 1. April 2013); Anhang 6, Liste der Additive, Teil B : nicht evaluierte Stoffe

Zusammenfassung:

Auf Grundlage der oben aufgeführten Informationen erklären wir, dass der unter „Produkt“ definierte Artikel den gesetzlichen Vorschriften der Kunststoff-Verordnung (EU) Nr. 10/2011 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) entspricht. Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die Analyse erfolgte nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011.

Diese Erklärung gilt für das von uns gelieferte Produkt wie beschrieben. Bei Abweichungen von den aufgeführten Spezifikationen hat der Verwender die Eignung selbst zu überprüfen. Die Erklärung ist gültig bis zum Widerruf durch Neuausstellung; etwaige Änderungen in der Produktzusammenstellung haben ebenfalls eine Neuausstellung zur Folge.

Denkendorf, den 28.06.2026

